

Ltg.-271/G-4/2-2004

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976.

B e r i c h t  
des  
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 22.Juni 2004, 18. November 2004 und 23. November 2004 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Moser und Thumpser geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1:

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine Gleichstellung mit den EU- oder EWR-Mitgliedstaaten bewirkt werden, indem

- nach dem 31. Dezember 1979 in der Türkei (Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964)
- nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002)

zurückgelegte Dienstzeiten zu einer dortigen Gebietskörperschaft, soweit diese nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, im Rahmen der Ermittlung des Stichtages im vollen Ausmaß für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Musikschullehrers zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 2:

Abs.1:

Bedingt durch die vorgesehene verpflichtende Ausbildung für Leiter von Musikschulen ist eine Regelung erforderlich, inwiefern bereits bestellte Musikschulleiter betroffen sind.

Abs.2:

Wie der EuGH festgestellt hat (EuGH, 20. September 1990, Sevince, Rs. C-192/89, Slg. 1990, I-3461), sind die Bestimmungen, die der durch ein Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat geschaffene Assoziationsrat zur Durchführung dieses Abkommens erlässt, ebenso wie das Abkommen selbst von ihrem Inkrafttreten an integrierender Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung. Die dadurch gebotene rückwirkende Neufestsetzung des Stichtages mit Wirkung 1. Jänner 1995 kann deswegen nicht zu tragen kommen, da die Festsetzung eines Stichtages nach § 46h GVBG ist mit der GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 eingeführt worden. Nach den diesbezüglichen Übergangsbestimmungen waren bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Musikschullehrern durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 zu erneuern (Erneuerungsvertrag), wenn der Musikschullehrer hiezu schriftlich die Zustimmung erteilte. Der Stichtag gemäß § 46h war im Erneuerungsvertrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 neu festzusetzen. Eine Neufestsetzung des Stichtages kann daher nur auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung abgestellt werden, da vor diesem Termin die Bestimmung des § 46h nicht bestanden hat, sondern die Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden waren. Auf jene Musikschullehrer, die vor dem 1. September 1999 aufgenommen wurden und dem Abschluss eines Erneuerungsvertrages nicht zustimmten, weiterhin die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage anzuwenden ist. Für diese Musikschullehrer gelten daher hinsichtlich des Stichtages sinngemäß die Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Die Verbesserung des Stichtages soll frühestens mit 1. Juni 2002 wirksam werden können, da das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossene Abkommen über die Freizügigkeit am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist.

Die Verbesserung des Stichtages ist antragsbedürftig (Antragsfrist bis 31. Dezember 2005) ausgestaltet.

Zu Z. 3:

Die Anstellungserfordernisse für Musikschullehrer sollen nicht rückwirkend sondern mit Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft treten.

Ing. GRATZER

Berichterstatter

MOSER

Obmann